

МИНИСТЕРСТВО ОБРАЗОВАНИЯ РОССИЙСКОЙ ФЕДЕРАЦИИ
САМАРСКИЙ ГОСУДАРСТВЕННЫЙ УНИВЕРСИТЕТ
Кафедра иностранных языков гуманитарных специальностей

Самарскому государственному университету 30 лет

НЕМЕЦКИЙ ЯЗЫК

Сборник текстов

Для студентов юридического факультета заочного отделения

Издательство “Самарский университет”
1999

*Печатается по решению Редакционно-издательского совета
Самарского государственного университета*

В сборнике представлены оригинальные тексты по различным областям права, заимствованные из книг немецких авторов:

1. P. Claussen, Bank- und Börsenrecht München, 1996.
2. Gisela Shaw, Deutsche Juristen im Gespräch München, 1994.
3. Tatsachen über Deutschland Frankfurt/Main, 1994.
4. Achim Albrecht, Bürgerliches Recht Geisenkirchen, 1996.

Предлагаемые тексты снабжены активным лексическим минимумом по специальности и ориентируют студентов на развитие умений ознакомительного и изучающего чтения.

В приложении приводятся тексты юридического профиля на развитие у студентов умений разных видов чтения по усмотрению преподавателя. Сборник текстов предназначен для студентов юридического факультета заочного отделения.

Составитель преп. Т.Г.Билетова

Отв. редактор доц. С.С.Юлаева

Рецензент доц. Н.А.Плеханова

© Билетова Т.Г.
составление, 1999

ТЕКСТЫ ДЛЯ ОЗНАКОМИТЕЛЬНОГО И ИЗУЧАЮЩЕГО ЧТЕНИЯ

Das Grundgesetz

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wurde 1949 geschaffen. Gedacht war das Grundgesetz nicht als endgültige Verfassung, sondern als Provisorium. Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes wurde 1990 erfüllt. Auf der Grundlage des Einigungsvertrags, der den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik regelte, wurden Präambel und Schlußartikel des Grundgesetzes neu gefaßt. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Grundgesetz für das ganze Deutschland.

Die Grundrechte

An erster Stelle der Verfassung steht der Grundrechtskatalog mit der Verpflichtung des Staates, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Ergänzt wird diese Garantie durch das allgemeine Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zu den klassischen Freiheitsrechten, die das Grundgesetz aufführt, gehören die Glaubensfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Gewährleistung des Eigentums. Hinzu kommen das Koalitionsrecht, das Brief-, Post - und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Asylrecht, das Petitionsrecht sowie das Recht auf Freizügigkeit.

Die Bundesrepublik Deutschland kann den Bürgern anderer Staaten oder Staatenlosen Asyl gewähren, wenn sie wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens und der Demokratie verfolgt werden.

Jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.

Die Persönlichkeit und Freiheit jedes Bürgers der BRD sind unantastbar.

Neben die Freiheitsrechte treten die Gleichheitsrechte. Das Grundgesetz besagt, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Jeder Bürger der BRD hat unabhängig von seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Ausdrücklich festgelegt ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Die Verfassung garantiert allen Deutschen gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche haben das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung.

Jeder Bürger der BRD hat das gleiche Recht auf Bildung.

Jeder Bürger der BRD hat das Recht, sich zu einem religiösen Glauben zu bekennen und religiöse Handlungen auszuüben.

Die Grundrechte befassen sich auch mit den Beziehungen des einzelnen Bürgers zu den sozialen Gemeinschaften wie Ehe, Familie, Kirche, Schule, aber auch zum Staat, insbesondere in seiner Eigenschaft als Sozialstaat. Sie gewähren dem Bürger unmittelbare Ansprüche auf Leistungen seitens des Staates, wie z. B. auf staatliche Fürsorge.

Die Rechte der Bürger der BRD sind ihnen verfassungsmäßig garantiert. Jedes Gericht, insbesondere das Bundesverfassungsgericht sorgt für die Wahrung der Rechte. Nur durch richterlichen Beschluß können die Bürger der BRD ihre Rechte verlieren. Grundrechte sind nicht nur durch die Bundesverfassung, sondern auch durch die Landesverfassungen geschützt.

1. Lernen Sie folgende Vokabeln und Redewendungen

das Recht - *право*

die Grundrechte - *основные права*

das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Arbeit, Erholung, Bildung, Wohnung, soziale Fürsorge, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung - *право на жизнь и физическую неприкосновенность, труд, отдых, образование, жилище, социальное обеспечение, свободное развитие личности, неприкосновенность жилища*

das Petitionsrecht - *право подачи петиции*

das Asylrecht - *право убежища*

das Erbrecht - *наследственное право*

das Koalitionsrecht - *право на создание союзов (объединений, коалиций)*

die Gewährleistung des Eigentums - *гарантия права собственности*

ein Recht ausüben, haben/besitzen, verletzen, einräumen, genießen - *осуществлять, иметь, нарушать, предоставлять право, пользоваться правом*

in die Grundrechte eingreifen - *посягать на основные права*

die Würde - *достоинство*

die Würde des Menschen (die Menschenwürde) - *достоинство личности*

- die Unantastbarkeit der Menschenwürde - *неприкосновенность достоинства личности*
- die Freiheit - *свобода*
- die Gewissens - und Bekenntnisfreiheit - *свобода совести и вероисповедания*
- die Meinungsfreiheit - *свобода слова*
- die Pressefreiheit - *свобода печати*
- die Berufsfreiheit - *свобода выбора профессии*
- die Gleichheit - *равенство*
- die Gleichheit vor dem Gesetz - *равенство перед законом*
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau - *равноправие мужчины и женщины*
- gleichberechtigt - *равноправный*
- die Pflicht - *обязанность, долг*
- die Wehrpflicht - *воинская повинность, воинская обязанность*
- die Dienstpflicht - *воинская обязанность; служебная обязанность*
- zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet sein - *быть обязанным служить в вооруженных силах, в федеральной пограничной охране, в подразделении гражданской обороны*
- die Verpflichtung - *обязанность; обязательство*
- die Verpflichtung zum Ersatzdienst, zur Amtsverschwiegenheit - *обязанность проходить альтернативную службу (вместо воинской службы), обязанность соблюдения служебной тайны*
- das Briefgeheimnis - *тайна переписки*
- das Postgeheimnis - *тайна почтовой корреспонденции*
- die Freizügigkeit - *право свободного передвижения и повсеместного проживания*

2. Was paßt zusammen?

Recht sprechen	по закону, в силу закона
ein Recht ausüben	пользоваться правом
ein Recht geltend machen	осуществлять право
ein Recht verwirken	терять право
sein Recht suchen	добиваться своего права
sein Recht fordern	получить право
sein Recht behaupten	отстаивать свое право
sein Recht bekommen	судить, отправлять правосудие
von Rechts wegen	извращать право
Recht beugen	требовать осуществления своих прав

3. Beantworten Sie die folgenden Fragen

1. Wann wurde das Grundgesetz für die BRD geschaffen ?
2. Welche Teile des Grundgesetzes wurden nach der Vereinigung neu gefaßt?
3. Welche Grundrechte besitzen die Bürger Deutschlands?
4. Wer sorgt für die Wahrung der Rechte?
5. Wo sind die Grundrechte und Pflichten der Bürger verankert?
6. Wodurch sind die Grundrechte der Bürger geschützt?

4. Zählen Sie die wichtigsten Grundrechte des Grundgesetzes auf!

5. Fragen Sie Ihren Gesprächspartner, über welche Grundrechte er verfügt und welche Rechte er häufig in Anspruch nimmt.

Hier sind einige Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland aufgeführt. Übersetzen Sie jeden Artikel ins Russische schriftlich.

Grundrechte

Art. 1 /Menschenwürde/

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt/

Art. 2 /Handlungsfreiheit, Freiheit der Person/

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 /Gleichheit vor dem Gesetz/

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art.4 /Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit/

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens oder die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Art.5 /Meinungsfreiheit/

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und aus allgemeinen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Art.6 /Ehe und Familie, nichteheliche Kinder/

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht.

Art.7 /Schulwesen/

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.

Art.8 /Versammlungsfreiheit/

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Art.10 /Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis/

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Art.11 /Freizügigkeit/

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Art.12 /Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit/

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 12a /Wehr- und Dienstpflicht/

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.

Art. 13 /Unverletzlichkeit der Wohnung/

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge und auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organen angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Art. 14 /Eigentum, Erbrecht, Enteignung/

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

Art. 16 /Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht/

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 17 /Petitionsrecht/

(1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

1. Machen Sie die Rückübersetzung.

ein privates Recht; die demokratischen Rechte; die elterlichen Rechte; das Recht auf Arbeit, auf Unverletzlichkeit der Person; seine Rechte überschreiten, mißbrauchen; jmds. Rechte wahren, wahrnehmen; jmdm. ein Recht verweigern, absprechen; jmds. Rechte verletzen, anfechten, antasten; jmdm. ein Recht entziehen; die staatsbürgerlichen Rechte aberkennen.

2. Bilden Sie mit den obigen Ausdrücken und Wendungen Sätze.

3. Übersetzen Sie ins Deutsche.

- У Вас нет права на политическое убежище.
- <Каждый гражданин должен знать свои права и обязанности.
- Какие права имеют в Вашей стране иностранные граждане?

- Я хочу изучить права и обязанности иностранцев, чтобы не нарушать конституцию Вашей страны.
- Эти права гарантируются конституцией.
- Граждане нашей страны имеют право свободного выбора профессии.
- Ее лишили родительских прав.

4. Antworten Sie! Worum handelt es sich in Artikel 3; in Artikel 5; in Artikel 13; in Artikel 17. Schreiben Sie Ihre Antworten in die Hefte ein.

Grundlagen der Staatsordnung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer, parlamentarischer und föderativer Rechtsstaat.

Die republikanische Staatsform findet ihren verfassungsmäßigen Ausdruck vor allem in der Bezeichnung "Bundesrepublik Deutschland". Äußerlich tritt sie dadurch in Erscheinung, daß der durch Wahl berufene Bundespräsident das Staatsoberhaupt ist.

Grundlage der demokratischen Staatsform ist das Prinzip der Volkssouveränität. Die Verfassung sagt, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Das deutsche Volk selbst übt die Staatsgewalt vornehmlich in der periodisch wiederkehrenden Wahl des Parlaments aus und mittelbar durch besondere Staatsorgane, die nach dem Prinzip der Gewaltenteilung organisiert sind. Formen unmittelbarer Demokratie wie Volksentscheid (Referendum) oder Volksbegehren sieht das Grundgesetz nur ausnahmsweise vor, nämlich nur für den Fall der Neugliederung des Bundesgebietes.

Kernstück des Rechtsstaatsprinzips ist die Gewaltenteilung.⁹ Die Funktionen der Staatsgewalt sind voneinander unabhängigen Organen der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) anvertraut.¹⁰ Verfassungsorgane mit vorwiegend legislativen Aufgaben sind der Bundestag (Parlament) und der Bundesrat (Länderkammer).¹¹ Die exekutiven Aufgaben nehmen vor allem die Bundesregierung mit dem Bundeskanzler an der Spitze und der Bundespräsident wahr.¹² Die Funktion der Rechtsprechung kommt auf Verfassungsebene dem Bundesverfassungsgericht zu.

¹³ Die föderative Aufbau Deutschlands bedeutet, daß nicht nur der Bund, sondern auch 16 einzelnen Bundesländer Staaten sind.¹⁴ Sie haben eine eigene, auf gewisse Bereiche beschränkte Hoheitsgewalt, die sie durch eigene Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung wahrnehmen.

¹⁵ Das sozialstaatliche Prinzip verpflichtet den Staat zum Schutz der

sozial Schwächeren und zum ständigen Bemühen um soziale Gerechtigkeit. Der Sozialstaat zeigt sich in der Sozialversicherung mit ihren Leistungen für Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitslosigkeit, in der Sozialhilfe für Bedürftige (нуждающимся), in Wohnungsbeihilfen (жилищное пособие), im Kindergeld.

1. Lernen Sie folgende Vokabeln und Redewendungen.

das Bundesland - *земля (территориальное подразделение ФРГ)*
die Staatsgewalt - *государственная власть*
die Staatsgewalt ausüben - *осуществлять государственную власть*
das Völkerrecht - *международное право*
die staatliche Hoheitsgewalt - *государственная власть; власть суверенного государства*
die Legislative - *законодательная власть*
die Exekutive - *исполнительная власть*
die Judikative - *судебная власть*
die Verfassung - *конституция*
verfassungsmäßig - *конституционный*
die Gewaltenteilung - *разделение властей*
das Volksentscheid (Referendum) - *референдум, всенародный опрос*
das Volksbegehren - *народная инициатива, (прямая) законодательная инициатива населения (напр. на основе сбора подписей)*
das Bundesverfassungsgericht - *федеральный конституционный суд*
außenpolitische (auswärtige) Beziehungen - *международные отношения*
soziale Gerechtigkeit - *социальная справедливость*
die Sozialversicherung - *социальное страхование*
die Arbeitslosigkeit - *безработица*

2. Finden Sie Äquivalente folgender Wendungen im Text.

-периодически повторяющиеся выборы парламента
-изменение территориального деления ФРГ
-принцип разделения властей
-независимые органы законодательства
-находить свое выражение в чем-л.
-проявляться в чем-л

3. Übersetzen Sie folgende Bestimmungen des Grundgesetzes ins Russische schriftlich.

4. Beantworten Sie die folgenden Fragen.

1. Welche fünf Prinzipien prägen die staatliche Ordnung Deutschlands?
2. Wodurch tritt die republikanische Staatsform in Erscheinung?
3. Was kennzeichnet die BRD als ein demokratischer Staat ?
4. In welchem Fall werden Formen unmittelbarer Demokratie wie Volksentscheid oder Volksbegehren durch das Grundgesetz vorgesehen ?
5. Welche Hauptfunktionen der Staatsgewalt hebt man besonders hervor ?
6. Von welchen Verfassungsorganen wird jede Funktion nach dem Grundgesetz wahrgenommen ?
7. Können Sie wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips nennen?
8. Worin zeigt sich der Sozialstaat?

5. Schreiben Sie alle wichtigen Grundprinzipien, die für den demokratischen, sozialen, parlamentarischen und föderativen Rechtsstaat kennzeichnend sind.

Grundgesetz für die BRD (Bonn 1995)

Der Bund und die Bundesländer

Art. 20 /Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht/

- (1) Die BRD ist ein demokratischer sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 22 /Bundesflagge/

Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Art. 25 /Völkerrecht und Bundesrecht/

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes.

Art. 31 /Vorrang des Bundesrechtes/

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art.32 /Auswärtige Beziehungen/

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

Art.33 /Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen, Berufsbeamtentum/

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Die Verfassungsorgane

Der Bundespräsident

1 Das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundespräsident. 2 Er wird von der Bundesversammlung gewählt, einem Verfassungsorgan, daß nur zu diesem Zweck zusammentritt. 3 Es besteht aus den Bundestagsabgeordneten sowie einer gleich großen Zahl von Delegierten, die von den Länderparlamenten gewählt werden. 4 Bisweilen werden auch angesehene und verdiente Persönlichkeiten für die Bundesversammlung nominiert, die nicht einem Länderparlament angehören. 5 Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der Bundesversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren. 6 Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

7 Der Bundespräsident nimmt vorwiegend repräsentative Aufgaben wahr. 8 Er vertritt die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich. 9 Er schließt im Namen des Bundes Verträge mit ausländischen Staaten ab; er beglaubigt und empfängt die Botschafter. 10 Die Außenpolitik selbst ist die Sache der Bundesregierung.

11 Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere. 12 Er kann Straftäter begnadigen. 13 Er prüft das verfassungsmäßige Zustandekommen von Gesetzen, anschließend werden sie im Bundesgesetzblatt verkündet.

14 Er schlägt dem Bundestag einen Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor und ernennt den vom Bundestag gewählten Bundeskanzler. 15 Auf Vorschlag des Kanzlers ernennt und entläßt er die Bundesminister. 16 Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung des Bundestags, kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Kanzlers den Bundestag auflösen.

1. Lernen Sie die folgenden Wortgruppen

als Republik gründen - *основать республику*
sich in Ländern gliedern - *подразделяться на земли*
auf 5 Jahre wählen - *избирать на 5 лет*

zur Hälfte aus den Mitgliedern des Bundestages bestehen - *состоять наполовину из членов бундестага*

Verträge mit den auswärtigen Staaten abschließen - *заключать договоры с иностранными государствами*

den Botschafter empfangen - *принимать посла*

diplomatische Beziehungen aufnehmen/abbrechen - *установить/разорвать дипломатические отношения*

Botschafter beglaubigen - *аккредитовать послов*

das Gesetz verkünden - *обнародовать закон*

Bundesrichter ernennen/entlassen - *назначать и увольнять федеральных судей*

die Straftäter begnadigen - *помиловать преступников*

2. Bestätigen Sie oder widersprechen Sie folgende Aussagen.

- Der Bundespräsident wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernannt.

- Zu den Aufgaben des Bundespräsidenten gehört die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik.

- Der Bundeskanzler ernennt und entläßt auf Vorschlag des Bundespräsidenten die Minister.

- Der Bundespräsident kann den Bundestag auflösen, wenn der Bundeskanzler keine Zustimmung des Bundestages findet.

3. Beantworten Sie die folgenden Fragen.

1. Wer ist das Staatsoberhaupt der BRD?

2. Von welchem Verfassungsorgan wird der Bundespräsident gewählt?

3. Aus wem besteht die Bundesversammlung?

4. Wieviel Jahre beträgt die Amtszeit des Bundespräsidenten?

5. Welche Befugnisse und Aufgaben hat der Bundespräsident?

6. Wie erfolgt die Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers?

4. Ergänzen Sie folgende Sätze.

-Der Präsident strebt danach,...

-Der Präsident ist berechtigt,...

-Der Präsident ist befugt,...

Der Deutsche Bundestag

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Er wird vom Volk auf vier Jahre gewählt. Eine (vorzeitige) Auflösung ist nur ausnahmsweise möglich und liegt in der Hand des Bundespräsidenten. Die wichtigsten Aufgaben sind die Gesetzgebung, die Wahl des Bundeskanzlers und die Kontrolle der Regierung.

Organe des Bundestages sind der Präsident, das Präsidium, der Ältestenrat und die Ausschüsse. In der konstituierenden Sitzung nach der Bundestagswahl wählt der Deutsche Bundestag seinen Präsidenten, der den Vorsitz in Präsidium und Ältestenrat sowie im Gemeinsamen Ausschuß von Bundestag und Bundesrat führt.

Bei der Führung seiner Geschäfte wird der Präsident durch den Ältestenrat unterstützt, der aus den von den Fraktionen benannten Mitgliedern besteht. Die Ausschüsse sind kleine Beratungsorgane zur Vorbereitung von Plenarsitzungen. Das Plenum des Bundestags ist das Forum der großen parlamentarischen Auseinandersetzungen, vor allem, wenn dort entscheidende Fragen der Außen- und Innenpolitik diskutiert werden. In den zumeist nichtöffentlichen Sitzungen der Parlamentsausschüsse wird die entscheidende Vorarbeit für jedes Gesetz geleistet.

In den Ausschüssen liegt auch der Schwerpunkt der parlamentarischen Kontrolle der Regierungstätigkeit. Seine Ausschüsse hat der Bundestag in Anlehnung an die Ressortenteilung der Bundesregierung eingerichtet. Das reicht vom Auswärtigen Ausschuß über den Sozialausschuß bis hin zum Haushaltsausschuß, der eine besondere Bedeutung hat, da er die Budgethoheit des Parlaments verkörpert. An den Petitionsausschuß kann sich jeder Bürger mit Bitten und Beschwerden wenden.

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen verantwortlich. Sie haben also ein freies Mandat. Entsprechend ihrer Parteizugehörigkeit schließen sie sich zu Fraktionen oder Gruppen zusammen. Die Mitglieder einer Bundestagsfraktion können bei Verstoß gegen die Fraktionsdisziplin aus der Fraktion bzw. aus ihrer Partei ausgeschlossen oder von der Partei zur nächsten Wahl nicht mehr aufgestellt werden. Jedenfalls wenn ein Abgeordneter seine Partei verläßt, behält er sein Bundestagsmandat. Der Präsident des Bundestags wird nach altem deutschen Verfassungsbrauch aus den Reihen der stärksten Fraktion gewählt.

Die finanzielle Unabhängigkeit der Abgeordneten wird durch eine Entschädigung ("Diäten") gewährleistet, die der Bedeutung des Abgeordnetenamts entspricht. Wer mindestens acht Jahre dem Parlament angehört hat, erhält nach dem Erreichen der Altersgrenze eine Pension.

1. Lernen Sie folgende Vokabeln und Redewendungen.

der Bundestag - *бундестаг* (das Parlament der BRD)

den Bundestag wählen/auflösen - *избрать/распустить бундестаг*

der Bundestagspräsident - *председатель бундестага*

der Ältestenrat - *совет старейшин*

der Ausschuß - *комитет, комиссия*

der Vermittlungsausschuß - *согласительная комиссия*

den Vermittlungsausschuß anrufen - *обратиться в согласительную комиссию*

die Geschäftsordnung - *регламент; порядок работы*

die Rechtsprechung - *правосудие*

wahrnehmen (nahm wahr, wahrgenommen) - *осуществлять /задачу/, соблюдать /интересы/, использовать /права/*

die Entschädigung - *возмещение, компенсация*

Kontrolle ausüben - *осуществлять контроль*

Immunität genießen - *пользоваться иммунитетом*

den Bundestag auflösen - *распустить бундестаг*

eine wichtige Entscheidung treffen - *принять важное решение*

die Sitzung - *заседание*

zu einer Sitzung zusammentreten - *собраться на заседание*

2. Beantworten Sie die Fragen zum Text. Auf eine dieser Fragen gibt es keine Antwort. Bestimmen Sie, was für die Frage es ist.

1. Welches Organ ist das höchste gesetzgebende Organ der BRD ?
2. Welche Aufgaben obliegen dem Bundestag ?
3. Wer steht an der Spitze des Bundestages ?
4. Wie ist die Organisation des Deutschen Bundestages ?
5. Wie erfolgt die Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages ?
6. Wodurch wird die finanzielle Unabhängigkeit der Abgeordneten des Bundestages gewährleistet ?
7. Welche Rolle spielen Ausschüsse des Bundestages ?
8. Wie kann der Bundestag aufgelöst werden ?
9. In welchem Fall kann man den Vermittlungsausschuß anrufen ?

3. Versuchen Sie kurz den Hauptgedanken jedes Abschnittes zu formulieren.

Der Bundesrat

Der Bundesrat ist die Vertretung der 16 Bundesländer auf Bundesebene. Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Im Gegensatz zum Bundestag besteht der Bundesrat nicht aus gewählten Volksvertretern, sondern aus Mitgliedern der Landesregierungen (Ministerpräsidenten, Minister, Senatoren), die von diesen bestellt und abberufen werden. Jedes Land kann so viele Vertreter in den Bundesrat entsenden, wie es Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen richtet sich nach der Bevölkerung der einzelnen Länder: Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen (Hamburg, Bremen, Saarland). Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohner haben 4 Stimmen (Hessen, Rheinland-Pfalz). Länder mit mehr als 6 Millionen Einwohner haben 5 Stimmen (Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg).

Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden und erfolgen nach den Weisungen ihrer Regierungen. Organe des Bundesrates sind der Präsident und das Präsidium, das Bundesratsplenum und die Bundesratsausschüsse.

Die Organisation und Arbeitsweise des Bundesrates sind dem Geschäftsgang des Bundestags weitgehend angeglichen. Der Präsident des Bundesrates ist ständiger Vertreter des Bundespräsidenten. Er wird auf ein Jahr aus den Ministerpräsidenten der Länder gewählt, und zwar in einem bestimmten Turnus - beginnend mit dem größten und endend mit dem kleinsten Bundesland. Plenarsitzungen des Bundesrates finden in der Regel alle 2 bis 4 Wochen statt. Seine Beschlüsse kann der Bundesrat nur mit absoluter oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fassen.

Der Bundesrat hat keine Wahl - oder Amtsperiode. Er ist ein "ewiges" Bundesorgan, dessen Zusammensetzung sich nur dann ändert, wenn in einem Bundesland ein Regierungswechsel eintritt oder Regierungsmitglieder wechseln.

Als Gesetzgebungsorgan hat der Bundesrat das Recht der Gesetzesinitiative und der Mitwirkung beim Erlaß der Gesetze. Kein Bundesgesetz kann ohne Beteiligung des Bundesrates in Kraft treten. Mehr als die Hälfte aller Bundesgesetze benötigt die Zustimmung des Bundesrates, weil sie die Interessen der Bundesländer betreffen. Verweigert der Bundesrat seine Zustimmung, so ist das Gesetz gescheitert. Gegen alle anderen Gesetze kann der Bundesrat beim Bundestag Einspruch einlegen. Dadurch kann der Bundesrat das Zustandekommen eines Gesetzes jedoch nur verzögern, denn der Bundestag kann mit absoluter Stimmenmehrheit seiner Mitglieder den Einspruch zurückweisen.

Der Bundesrat gilt als zweitwichtigstes Organ des Bundes nach dem Bundestag kraft seiner umfangreichen Befugnisse auf den Gebieten der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt. Der Bundesrat wirkt auch bei der Rechtsprechung mit, und zwar dadurch, daß er zusammen mit dem Bundestag die Hälfte der Bundesverfassungsrichter wählt.

1. Lernen Sie folgende Vokabeln und Redewendungen

der Einspruch - *возражение, протест*

Einspruch einlegen - *заявлять протест, опротестовывать*

die Weisung - *указание*

nach der Weisung der Landesregierung erfolgen - *происходить по указанию правительства*

die Stimme - *голос*

stimmen (für Akk./gegen Akk.) - *голосовать за/против кого-л.*

die Stimme abgeben - *отдать голос*

in den Bundesrat entsenden - *направить в бундесрат*

auf der Bundesebene - *на федеральном уровне*

der Zustimmung bedürfen - *требовать одобрения*

bei der Gesetzgebung mitwirken - *участвовать в законодательной деятельности*

Gesetze durchführen - *проводить в жизнь законы*

das Recht der Gesetzesinitiative haben - *обладать правом законодательной инициативы*

2. Was paßt zusammen?

ein Gesetz einbringen

das Gesetz tritt außer Kraft

ein Gesetz erlassen

das Gesetz tritt in Kraft

ein Gesetz befolgen/einhalten

ein Gesetz anwenden

ein Gesetz verletzen

ein Gesetz annehmen/beschließen

нарушить закон

принимать закон

применять закон

издавать закон

соблюдать закон

закон вступает в силу

закон теряет силу

вносить законопроект

3. Beantworten Sie die Fragen zum Text

1. Durch wen werden die Länder im Bundesrat vertreten?

2. Wonach richtet sich die Zahl der Mitglieder, die ein Land in den Bundesrat entsendet?

3. Wie werden die Stimmen eines Landes abgegeben?

4. Wer wirkt in den Ausschüssen des Bundesrates mit?

5. Welche Rechte hat der Bundesrat bei der Gesetzgebung?

4. Versuchen Sie den Text anders zu betiteln.

**Тексты для ознакомительного, изучающего и
просмотрового чтения**

Einführung in das Bürgerliche Recht

Das Bürgerliche Recht ist das Rechtsgebiet, welches im täglichen Leben eines jeden Rechtssubjektes die größte Rolle spielt.

Es ist Teil des Privatrechts, welches zum Gesamtrechtssystem der Bundesrepublik Deutschland gehört.

Funktion und Bedeutung des Rechts

Funktion des Rechts ist es, das Zusammenleben von Menschen zu ordnen und die vielschichtigen Beziehungen der Menschen untereinander zu regeln.

Dabei wird diese Aufgabe in der Praxis jedoch nicht allein vom Recht verfolgt, vielmehr gibt es auch andere "Regelungsinstrumente", wie insbesondere Sitte und Moral.

Der entscheidende Unterschied zwischen Sitte und Moral auf der einen und dem Recht auf der anderen Seite ist jedoch, daß das Recht mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel durchgesetzt werden kann und Verstöße dagegen sanktioniert werden können, während dies bei Verstößen gegen Sitte oder Moral regelmäßig nicht der Fall ist.

So entspricht es etwa der Sitte, unter der man Bräuche und Gewohnheiten versteht, Bekannte und Freunde zu grüßen und sie bei Einladungen zu bewirten etc.

Verstößt jemand gegen diese nur sittlichen Pflichten, so hat er zwar soziale Sanktionen zu fürchten, es gibt jedoch keine Möglichkeit, ihn zur Erfüllung seiner nur sittlichen Pflicht zu zwingen. Es gibt aber Berührungspunkte zwischen Recht und Sitte dergestalt, daß das, was Sitte ist, in verschiedenen Vorschriften des Gesetzes ausdrücklich in Bezug genommen wird.

So sprechen z.B. §157 und §242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) von "Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte", wodurch die Sitte Einfluß in das Bürgerliche Recht erlangt. Der Begriff der "Guten Sitten" findet sich auch in §138 BGB.

Auch Sitte und Bräuche spezieller Gesellschaftsgruppen finden zum Teil Einfluß in das Gesetz. So ordnet etwa § 346 Handelsgesetzbuch (HGB) für Kaufleute ausdrücklich die Rücksichtnahme auf Handelsbräuche an.

Von der Moral unterscheidet sich das Recht insoweit, als man das Recht gemeinhin als "ethisches und moralisches Minimum" bezeichnet. So werden vom Recht viele Verhaltensweisen nicht sanktioniert, die gemeinhin als unmoralisch gelten. So wird es etwa im Einzelfall als unmoralisch gelten, wenn sich ein Verkäufer bei seinen Pflichten aus Gewährleistung auf den gerade erst eingetretenen Ablauf der Verjährungsfrist beruft, oder wenn ein Angeklagter vor Gericht lügt. Dennoch werden beide Verhaltensweisen durch das Gesetz nicht sanktioniert, da sie als-wenn auch moralisch verwerflich-so doch rechtlich hinnehmbar angesehen werden.

Recht, Moral und Sitte beeinflussen sich dabei untereinander. Die Schaffung bzw. Änderung von Rechtsnormen beruht sehr häufig auf veränderten Moralvorstellungen oder veränderten Sitten (z.B. Änderungen des Sexualstrafrechts, Überlegungen zur Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe; Gesetzesänderungen zur Gleichstellung von Frau und Mann etc.) Aber auch in entgegengesetzter Richtung ist eine Beeinflussung möglich, da häufig die Existenz bestimmter Normen Einfluß auf die Sitte und die Moralvorstellungen in der Gesellschaft hat.

Der Begriff des Privatrechts

Das Bürgerliche Recht stellt einen Teil des Privatrechts dar.

Das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich zweigeteilt. Neben dem Privatrecht existiert im Deutschen Recht der zweite große Bereich des Öffentlichen Rechts.

Definition des Privatrechts

Privat-oder Zivilrecht ist der Teil des Rechts, der die Beziehungen zwischen den einzelnen gleichgeordneten Rechtssubjekten der Gesellschaft regelt.

Bei dieser Definition ist darauf zu achten, daß es allein auf eine rechtliche Gleichordnung ankommt. Auch in bestimmten Bereichen des Zivilrechts kann faktisch nicht von einer Gleichordnung gesprochen werden kann. So gehören etwa Regelungen über das Verhältnis Eltern/Kind, Arbeitgeber/Arbeitnehmer eindeutig zum Bereich des Privatrechts, obwohl praktisch nicht von einer tatsächlichen Gleichordnung gesprochen werden kann.

Abgrenzung zum Öffentlichen Recht

Die Abgrenzung zwischen Privatrecht und Öffentlichem Recht mittels der o.g. Definition ist in dem allergrößten Teil der Fälle unproblematisch und gibt einen Eindruck von der verschiedenartigen Zielrichtung der beiden Rechtsgebiete, und es wird empfohlen, sich daran zu orientieren.

Die modernere Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Öffentlichem Recht orientiert sich deshalb daran, welche Normen Anwendung finden. Soweit auf eine Rechtsfrage Normen des Öffentlichen Rechts Anwendung finden, liegt Öffentliches Recht vor.

Öffentlich-rechtlichen Normen liegen dann vor, wenn eine Vorschrift auf einer Zuordnungsseite notwendigerweise einen Träger öffentlicher Gewalt vorsieht. Dadurch werden etwa die Vorschriften über den Öffentlich-rechtlichen Vertrag (§§54 Verwaltungsverfahrensgesetz zu solchen des Öffentlichen Rechts, da sie notwendigerweise mindestens einen Träger öffentlicher Gewalt als Beteiligten voraussetzen, so daß sich hier eine andere Einordnung ergibt.

Die Zuständigkeit für das Privatrecht

Die oben behandelte Abgrenzung zwischen Öffentlichem Recht und Privatrecht ist insbesondere von Bedeutung für den Rechtsweg, d.h. die Gerichtszuständigkeit.

Denn für den Bereich des Privatrechts (ausgenommen des Arbeitsrechts) sind die Zivilgerichte oder auch ordentlichen Gerichte zuständig.

Das bedeutet, daß die Rechtsprechung durch die Amtsgerichte, die Zivil- und Handelskammern der Landgerichte, die Zivilsenate der Oberlandesgerichte und die Zivilsenate des Bundesgerichtshofes erfolgt.

Öffentliches Recht ist dagegen den Verwaltungsgerichten, den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht vorbehalten.

Der Begriff des Bürgerlichen Rechts

Unter Bürgerlichem Recht versteht man den Teil des Privatrechts, der für jedermann gilt.

Die Bezeichnung als Bürgerliches Recht entstammt vielmehr noch der römischen Antike, als das dem Bürgerlichen Recht entsprechende Recht als "ius civile" bezeichnet wurde (civis=der Bürger).

Von ihrem Ursprung her waren die Begriffe Bürgerliches Recht und

Privatrecht deckungsgleich, erst als neuzeitliche Entwicklung wurden immer mehr Sonderrechtsgebiete aus dem Bürgerlichen Recht ausgelagert. Man kann das Bürgerliche Recht daher auch ohne weiteres als das Privatrecht ohne die Gebiete des Sonderprivatrechts bezeichnen.

Abgrenzung zum Sonderprivatrecht

Einige Rechtsbereiche haben sich heute weitestgehend verselbständigt und sind nicht mehr Teil des Bürgerlichen Rechts. Man spricht insoweit von sog. Sonderprivatrecht.

Die vier großen Gebiete des Sonderprivatrechts sind:

Handelsrecht

Das Handelsrecht als das sog. Sonderprivatrecht der Kaufleute. Das HGB selbst regelt dabei, wer Kaufmann ist und legt den Anwendungsbereich dieses Sonderprivatrechts daher rein personal fest. Zum Handelsrecht im weiteren Sinne wird hier auch noch das Recht der Aktiengesellschaft (geregelt im Aktiengesetz) und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung), sowie Wechsel- und Scheckrecht (Wechselgesetz, Scheckgesetz) gezählt. Auch wenn heute Schecks von jedermann benutzt werden können, stellt dieses Gebiet noch ein Gebiet des Sonderprivatrechts dar. Für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten sind an den Landgerichten besondere Kammern für Handelssachen als Spruchkörper eingerichtet, die über dieses Sonderprivatrecht entscheiden.

Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht als das Sonderprivatrecht der abhängigen, unselbständigen Arbeitnehmer. Zwar finden sich die Grundvorschriften des Arbeitsrechts im BGB (§611ff), allerdings ist der größte Teil des Arbeitsrechts heute in eigenen Gesetzeswerken geregelt (z.B. KündigungsschutzG, MutterschutzG, SchwerbehindertenG etc.). Auch der Bereich des Arbeitsrechts ist komplett aus dem Bereich der ordentlichen Zivilgerichte ausgelagert und auf eigene Arbeitsgerichte übertragen worden (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht).

Immaterialgüterrecht

Das Immaterialgüterrecht, welches das Recht der Urheber- und gewerblichen Schutzrechte regelt. Darunter fallen insbesondere die Vorschriften des UrheberrechtsG, des PatentG, des GebrauchsmusterG etc. Der Bereich des Immaterialgüterrechts hat gerade durch die technischen Entwicklungen der letzten Jahre und Jahrzehnte (Softwareentwicklungen etc.) eine enorme Relevanz erlangt, hinkt der technischen Entwicklung jedoch naturgemäß etwa hinterher.

Wirtschaftsrecht

Schließlich das Wirtschaftsrecht im engeren Sinne, d.h. das Sonderprivatrecht der gewerblichen Wirtschaft, worunter hier hauptsächlich das Wettbewerbsrecht fällt. Insbesondere sind dies die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Rabattgesetzes (RabattG).

Rechtsquellen des Bürgerlichen Rechts

Die hauptsächliche Rechtsquelle des Bürgerlichen Rechts ist das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Die speziellen Gesetze ergänzen die Regelungen des BGB bzw. gehen ihnen als spezieller Regelungen vor, soweit sie Anwendung finden können.

Eine Aufzählung der insoweit relevantesten:

Verbraucherschutzgesetze

Im täglichen Wirtschaftsleben spielen dabei insbesondere die Gesetzeswerke eine herausragende Rolle, die aus Aspekten des Verbraucherschutzes geschaffen wurden.

Dies sind insbesondere:

- Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG)
- Das Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG)
- Das Gesetz über den Widerruf von Haustür- und ähnlichen Geschäften (HaustürWG)

All diese Gesetze sollen einen Schutz des Verbrauches erreichen. Dies tun sie etwa dadurch, daß bestimmte Regelungen für unwirksam erklärt werden, daß Verkäufer bestimmte Situationen nicht ohne weiteres dazu

ausnutzen können, Verbraucher zu leichtfertigen Vertragsabschlüssen zu bewegen, oder daß Verbraucher zum Abschluß von Darlehens- oder Ratenzahlungsverträgen gebracht werden, ohne daß ihnen die tatsächlichen Kosten vor Augen geführt werden.

Weitere wichtige Nebengesetze

Weitere in der Praxis wichtige Nebengesetze sind etwa das Ehegesetz, das Verschollenheitsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz oder das Straßenverkehrsgesetz.

In all diesen Fällen hat sich der Gesetzgeber entschieden, Vorschriften, die zum Bürgerlichen Recht gehören, nicht in das BGB einzufügen, sondern in einem separaten Gesetzeswerk zu regeln, da sie jeweils einen abgeschlossenen Bereich betreffen.

Soweit diese Spezialgesetze keine Regelungen enthalten, richtet sich die Beurteilung der Rechtsgebiete jedoch nach den Vorschriften des BGB.

Das Bürgerliche Grundgesetz(BGB)

Der historische Gesetzgeber war bemüht, ein möglichst kurzes und übersichtliches Gesetzeswerk zu schaffen.

Das BGB ist in fünf Bücher unterteilt.

Die fünf Bücher des BGB sind:

1. Der Allgemeine Teil, §§ 1-240 BGB
2. Das Recht der Schuldverhältnisse (auch: Schuldrecht), §§ 241-853 BGB.
3. Das Sachenrecht, §§ 854-1296 BGB
4. Das Familienrecht, §§ 1297-1921 BGB
5. Das Erbrecht, §§ 1922-2385 BGB

Allgemeiner Teil

Der Allgemeine Teil enthält die Vorschriften, die für alle vier folgenden Bücher Geltung haben. Hier können die Regelungen gefunden werden, die gelten, soweit keine Sondervorschriften in den einzelnen Büchern vorhanden sind. Beispielsweise sind im Allgemeinen Teil die Verjährungsfristen geregelt (§§ 195 BGB). Obwohl es im Schuldrecht eine Reihe von Vorschriften gibt, die spezielle Verjährungsfristen regeln (z.B. § 477 BGB), finden auch im Schuldrecht die Verjährungsfristen des Allgemeinen Teils Anwendung, sofern solche Sonderregelungen nicht bestehen.

Schuldrecht

Das Schuldrecht enthält die Vorschriften, die vornehmlich die Rechtsverhältnisse von Rechtssubjekten untereinander regeln, d.h. insbesondere die Frage der gegenseitigen Ansprüche. Eine klassische schuldrechtliche Fragestellung ist etwa, ob A von B Zahlung verlangen kann, Schadenersatz verlangen kann o.a.

Dabei ist das Schuldrecht nochmals zweigeteilt und zwar in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts (§§ 241 – 432 BGB) und den Besonderen Teil des Schuldrechts (§§ 433 – 853 BGB).

Liegt etwa ein Problem vor, welches seinen Ausgangspunkt in einem Kaufvertrag hat, so sind zunächst die Vorschriften des Kaufrechts (§§ 433 – 514 BGB) zu beachten; findet sich dort keine Regelung für das Problem, so ist auf die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts zurückzugreifen (§§ 241 – 432 BGB); sofern auch dort keine Regelung vorhanden ist, ist die Regelung im Allgemeinen Teil zu suchen.

Sachenrecht

Das Sachenrecht schließlich regelt die rechtlichen Beziehungen zu Rechtsobjekten d.h. im wesentlichen zu Sachen. Gegenstand des Sachenrechts sind daher die Fragen, wie Rechte an Gegenständen (etwa Eigentum) begründet werden können, wie diese Rechte übertragen werden können, oder wie gegebenenfalls einzelne dieser Rechte belastet werden können.

Das Sachenrecht spielt in der Praxis eine sehr große Rolle im Bereich der Kreditsicherung, da heute ein Großteil von Krediten durch Hypotheken oder Grundschulden abgesichert werden; Grundschuld- und Hypothekenrecht sind Teile des Sachenrechts.

Familienrecht

Unter Familienrecht versteht man den Inbegriff aller Vorschriften, die das Verhältnis zwischen Personen regeln, die durch Ehe oder Verwandtschaft verbunden sind.

Hier werden die vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Folgen von Ehe und Verwandtschaft geregelt.

Erbrecht

Das Erbrecht schließlich ist die Gesamtheit aller privatrechtlichen Vorschriften, die die Weitergabe des Vermögens eines Menschen nach seinem Tode regeln.

Hier werden in erster Linie die gesetzliche Erbfolge, sowie die verschiedenen Arten von Verfügungen von Todes wegen und ihre Wirkungen geregelt.

Dabei ist das System des BGB allerdings nicht vollkommen undurchlässig, d.h. nicht alle Bücher enthalten ausschließlich solche Vorschriften, wie es der Titel des Buches vorgibt.

So regeln beispielsweise die §§ 398 BGB (die im Schuldrecht enthalten sind) die Übertragung von Rechten und damit einen sachenrechtlichen Tatbestand; es handelt sich hier also um sachenrechtliche Vorschriften, die wegen ihrer Sachnahe zum Schuldrecht dort aufgenommen wurden.

Weitere Beispiele sind etwa § 857 BGB, der eine erbrechtliche Vorschrift innerhalb des Sachenrechts darstellt, oder § 1371 BGB, der eine erbrechtliche Vorschrift innerhalb des Familienrechts ist.

Für das Studium des Wirtschaftsrechts spielen die letzten beiden Bücher keine große Rolle, da es sich hier um den Teil des Bürgerlichen Rechts handelt, der mehr im privaten als im geschäftlichen Bereich von Bedeutung ist.

Bankrecht

Was ist Bankrecht?

Deutsches Bankrecht regelt die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und seiner Bank oder Sparkasse. Alle Bankgeschäfte sind zugleich Rechtsgeschäfte. Bankrecht befaßt sich also mit allen Bankgeschäften, die Banken und Sparkassen gemeinhin abschließen. Da sich Bankrecht mit den Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Kreditinstituten befaßt, bewegen wir uns im Bereich des Zivilrechts. Rechtsgrundlage des Bank- und Kreditrechts ist nicht etwa ein eigenes Buch in einem Gesetz, etwa im BGB oder HGB. Es gibt kein deutsches Bankgesetz, in dem die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und Bank und Sparkasse gesetzlich geregelt waren. Bankrecht ist vielmehr eine Schöpfung der rechtsbildenden Praxis, durchwirkt mit Elementen des Schuldrechts des BGB sowie des Sachenrechts für den Bereich des Besicherungsrechts, des Wechsel- und Scheckgesetz sowie die allgemeinen Lehren des Wertpapierrechts.

Für die Rechtsfortentwicklung sorgen eine aus zweihundert Jahren wahrender Erfahrung schöpfende Bankwirtschaft, die in den AGB ihren Ausdruck findet, und wenige gesetzliche Regelungen, wie §§ 305 ff., 607 ff. BGB, die fortdauernde rechtliche Ordnungsprinzipien enthalten. Die Überwachungsfunktion nimmt die Rechtsprechung wahr. Eine reiche wissenschaftliche Diskussion regt Rechtsprechung und Praxis an. Aufbauend auf diesen vier Elementen – der rechtsbildenden Praxis, einigen gesetzlichen Vorschriften, der bankrechtlichen Rechtsprechung, der wissenschaftlichen Diskussion – bilden sich die Rechtsideen, die das Rechtsverhältnis von Banken und Sparkassen zu ihren Kunden fortentwickeln.

Vom öffentlichen Recht wird das deutsche Kreditwesen im Zulassungsrecht, im Bankenaufsichtsrecht, im Recht der Kapitalaufbringung und der Liquiditätshaltung und in weiteren Bereichen reguliert – Regelungsbereiche, die hier mitbehandelt werden, aber umfanglicher zum öffentlichen Bankrecht gehören.

Bankrecht ist eine interdisziplinäre Wissenschaft, die neben dem Recht Elemente der allgemeinen Betriebswirtschaft und der Betriebswirtschaft der Banken zum Inhalt hat. Hinzu kommt Volkswirtschaft, wenn Geld – und Konjunkturpolitik angesprochen sind.

Gegenstand des Bankrechts sind Geld und Währung

“Geld” ist eine wirtschaftliche und eine rechtliche Erscheinung. “Geld” entstand, als sich in der Frühzeit eine arbeitsteilige Tauschwirtschaft entwickelte. Als der Handel aufkam, wurde Geld unverzichtbar als überindividuelles, allgemein anerkanntes Tauschmittel, nämlich ein Tauschmittel mit auf dem Geldschein aufgedrucktem Tauschwert. In unseren Tagen erklärt die Rechtsordnung das Geld zum umfassenden Tausch – und Wertaufbewahrungsmittel. Allein dem Staat steht heutzutage das Recht zu, die Entstehung von Geld zu beschließen. Es gilt die Theorie des Staatlichen Geldes.

Geld gibt es in verschiedenen Erscheinungsformen: als Sachgeld, auch Bargeld genannt, und zwar als Noten – das sind Geldscheine – und als Münzen, Kleingeld genannt. Sachgeld ist weder bei einer Bank aufbewahrungsfähig, noch für den Überweisungsverkehr geeignet. Dem steht das Buchgeld gegenüber, auch Giralgeld genannt. Dies sind die bei Banken verzeichneten Wertgrößen, die banktechnisch als Saldo auf einem Konto verzeichnet werden und die für den Überweisungsverkehr oder für die Aufbewahrung bei einer Bank bestimmt sind. Die Funktion der Überweisung erfüllt nur Buchgeld.

Der Schutz des Geldverkehrs

Buch – und Sachgeld sind gleichermaßen unter staatlichen Schutz gestellt. Diese Verpflichtung des Staates zum Schutz des Geldes ist Reflex des allein dem Staat zustehenden Rechts, Geld zu schaffen –“des Urheberrechts des Staates zur Schaffung von Geld”, §14 Abs. 1 DBBankG. Deshalb schützt das Strafrecht die Geldordnung in den §§ 146 ff. StGB; das Gesetz gegen Ordnungswidrigkeiten ahndet in den §§ 127 ff. OWiG den, der Vorrichtungen zur Herstellung von Geld feilhält oder verwärht. Nach §35 DBBankG wird bestraft, wer Geldersatz unbefugt ausgibt oder verwendet. Scheidemünzen werden durch das Münzgesetz v.1950 geschützt. So kann Sachgeld nur vom Staat aufgrund der ihm zustehenden Münzhoheit geschaffen werden. Wer dennoch Münzen prägt, verstößt gegen das Münzgesetz. Noten stehen unter dem besonderen Schutz von §§ 146-152 StGB, die Geld – und Wertzeichenfälschung ahnden. - Sachgeld kann gestohlen und unterschlagen werden, was nach §§ 242 und 246 StGB bestraft wird. Demgegenüber ist der Schutz des Buchgeldes geringer, insbesondere im Strafrecht. Buchgeld kann nicht gestohlen oder unterschlagen werden. An dem vom gestohlenen Sparbuch abgehobenen Geld gibt es auch keine Hehlerei. Wer einen irrtümlich auf seinem Konto gutgeschriebenen Geldbetrag abhebt und verbraucht, begeht nach deutschem Strafrecht keine Unterschlagung.

Gerichte

Welche Gerichte gibt es?

Das Oberlandesgericht ist in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit das höchste Landesgericht. Die Ordentliche Gerichtsbarkeit ist in den Ländern dreistufig aufgebaut. Die unterste Instanz sind die Amtsgerichte; die nächst höhere die Landgerichte; die dritte und in der Regel letzte Instanz ist das Oberlandesgericht.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts können allerdings beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe angefochten werden.

In der Bundesrepublik gibt es außer den Ordentlichen Gerichten vier weitere Gerichtsbarkeiten. Sie sind auf Länderebene in der Regel zweistufig aufgebaut. Zusätzlich gibt es jeweils noch ein oberes Bundesgericht.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht in Bremen ein Verwaltungs- und ein Oberverwaltungsgericht und in Berlin das Bundesverwaltungsgericht. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind entsprechend organisiert. Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Sozialgericht und Landessozialgericht sind bremische Gerichte. Das Bundesarbeitsgericht und

das Bundessozialgericht haben ihren Sitz in Kassel. Die Finanzgerichtsbarkeit ist dagegen zweistufig aufgebaut. über den Finanzgerichten der Länder besteht der Bundesfinanzhof in München.

Juristische Ausbildung

Wie wird man Jurist?

Man muß nach dem Abitur Rechtswissenschaften an einer deutschen Universität studieren. Die Mindeststudienzeit beträgt acht Semester. Im allgemeinen brauchen die Studenten aber doch sehr viel mehr, meistens zehn oder zwölf Semester. Danach müssen sie sich einer Ersten Juristischen Staatsprüfung unterziehen. Wenn sie bestanden haben, werden sie zum Referendar ernannt und müssen eine dreijährige, ergänzende, und zwar praktische, Vorbereitungszeit absolvieren. Danach steht eine zweite, die Große Juristische Staatsprüfung an. Und wenn diese Prüfung bestanden worden ist, dann haben die Absolventen die sogenannte Befähigung zum Richteramt erworben. Und mit dieser Befähigung können sie nicht nur Richter, sondern auch Staatsanwalt, aber auch zum Beispiel Rechtsanwalt werden.

Juristische Prüfungen

Nach dem Abschluß des Universitätsstudiums müssen junge Juristinnen und Juristen die Erste Juristische Staatsprüfung ablegen. In Bremen und in Norddeutschland generell besteht diese Prüfung aus drei Teilen. Sie beginnt mit einer Hausarbeit, für die man sechs Wochen Zeit hat. Anschließend sind drei Klausuren zu schreiben, für die jeweils fünf Stunden zur Verfügung stehen: eine Klausur im Bürgerlichen Recht, eine im Strafrecht/Kriminalwissenschaften; und eine im öffentlichen Recht. Nach den Klausuren findet eine mündliche Prüfung statt vor einer Prüfungskommission, die aus vier Prüfern besteht. Zwei der Prüfern sind Hochschullehrer, zwei stammen aus einem praktischen juristischen Beruf.

In der Bundesrepublik fallen etwa 15 bis 20% der Kandidaten durch die Erste Staatsprüfung durch. Bei der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, also nach der Referendarzeit, ist die Durchfallquote deutlich geringer. Sie liegt in einer Größenordnung von 5 bis 10%.

Richterschaft

Familienrichter

Der Familienrichter ist am Amtsgericht als Einzelrichter tätig, genauso wie der Amtsrichter in allen anderen Bereichen auch, mit einer Ausnahme, und diese Ausnahme sind die Schöffengerichte. Die Schöffengerichte werden tätig in Strafsachen, in etwas schwerwiegenderen Strafsachen. Und die Schöffengerichte sind so zusammengesetzt, daß ein Berufsrichter der Vorsitzende ist und zwei Laien die Beisitzer sind. Aber in allen anderen Bereichen arbeiten die Amtsrichter alleine.

Der Familienrichter hat alles das zu regeln, was im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung von Ehepaaren zu regeln ist. Das ist einmal die Scheidung selbst, die einen sehr kleinen Raum einnimmt in der Tätigkeit. Das ist mehr ein formaler Akt. Sehr viel mehr Zeit in Anspruch nimmt die Regelung der finanziellen Auseinandersetzung von Ehepartnern, die auseinandergehen. D.h. also insbesondere die Unterhaltsregelung, für die Ehepartner und für die Kinder. Zugewinnausgleich gehört auch dazu. Das ist also der finanzielle Teil, der nimmt einen sehr breiten Raum ein. Und darüber hinaus hat der Familienrichter zu regeln, was mit den Kindern wird, wer von den Ehepartnern das Sorgerecht bekommt und wie es mit Besuchskontakten aussieht. Und schließlich hat er noch einige andere Dinge zu regeln, wenn es Streit gibt zwischen den Ehepartnern, zum Beispiel über die Frage, wer die Ehewohnung bekommen soll.

Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Staatsanwaltschaft hat aufgrund ihrer historischen Wurzeln die Aufgabe, die Tätigkeit der Polizei zu beaufsichtigen und für ein rechtsstaatliches Verfahren schon bei den Ermittlungen der Polizei zu sorgen.

Das ist die historische Wurzel der Staatsanwaltschaft, der Grund für ihre Existenz. Das ist aus dem französischen Rechtssystem nach Deutschland übernommen worden.

Die Staatsanwaltschaft hat die Aufgabe, die Ermittlungen selbst zu führen. Das kann sie allerdings in den meisten Fällen nicht selbst. Dafür ist sie nicht mit genügend Personal, also mit genügend Staatsanwälten, ausgestattet. In den meisten Fällen läßt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen, jedenfalls den ersten Teil der Ermittlungen, durch die Kriminalpolizei führen und prüft dann, wenn die Akten zu ihr gekommen

sind, ob die Ermittlungen als abgeschlossen zu betrachten sind. Es gibt aber große Bereiche, in denen die Staatsanwaltschaft von Anfang an selbst ermittelt. Dazu gehört etwa der Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Anwaltschaft und Notariat

Rechtsanwalt und Notar

Der Rechtsanwalt vertritt die rechtlichen Interessen einer Partei gegen eine andere Partei. Er berät nur die Partei, die er auch vertritt, und zwar im Hinblick auf die ureigsten Interessen dieser Partei, möglicherweise gegen eine andere Partei, möglicherweise aber auch nicht unbedingt gegen eine Partei, sondern er berät dann den Mandanten einzeln, beispielsweise in Wirtschaftsfragen.

Der Notar hingegen muß unabhängig und unparteilich sein. Er muß den Willen der Leute, die zu ihm kommen, erforschen und muß diesen Willen in einem Vertrag beurkunden. Das bedeutet, daß der Notar als Träger eines öffentlichen Amtes unparteilich in allererster Linie zu sein hat. Er beurkundet beispielsweise Verträge, letztwillige Verfügungen oder beglaubigt zum Beispiel Unterschriften.

Anwaltsnotare sind in einigen – nicht in allen – Bundesländern diejenigen Rechtsanwälte, die gleichzeitig Notar und auch Rechtsanwalt sind. Es gibt aber auch andere Bundesländer, in denen diese Einheit zwischen Anwalt und Notar nicht gegeben ist. Dort ist man entweder Rechtsanwalt oder Notar, ein sogenannter Nurnotar. In diesen Bundesländern sind die beiden Berufe nicht zusammengefaßt.

Der Arbeitsmarkt für Anwälte und Notare

Man muß unterscheiden zwischen dem Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes und dem Zugang zum Beruf des Notars. Der Zugang zum Beruf des Rechtsanwaltes ist frei, wenn man die Voraussetzungen, die das Gesetz stellt, erfüllt. Das bedeutet, ein Jurastudium, danach eine Referendarzeit, die mit dem Zweiten Staatsexamen abschließt. Dann kann jeder, der im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt beispielsweise Nichtvorbestraftsein etc., Rechtsanwalt werden, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden.

Als Notar kann man sich nicht einfach zulassen lassen, sondern wird von der Landesjustizverwaltung nach bestimmten Bedürfniskriterien bestellt. Der Notar ist Amtsträger und es werden nur eine bestimmte Anzahl von Notaren benötigt. Danach richtet sich dann die Bestellung der Notare.

Die Notare müssen im übrigen wie die Rechtsanwälte ein abgeschlossenes Jurastudium und eine Referendarzeit haben. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Man prüft in den einzelnen Regionen, inwieweit ein Bedürfnis für die *Bestellung von Notaren* vorhanden ist – ja oder nein? Man setzt Zahlen fest. Die Voraussetzung für die Bestellung zum Notar sind aber auch besondere fachliche Eignungen, eine Wartezeit – zur Zeit sind es noch 10 Jahre, die man als Anwalt erst einmal hinter sich hat bringen müssen.

In der Bundesrepublik gibt es zur Zeit knapp 57.000 Rechtsanwälte und ungefähr 8.000 Notare. Hinzu kommen die Rechtsanwälte aus den neu hinzugekommenen Bundesländern.

Aus dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Rechtsanwälte und Notare kann man schon sehen, daß es sehr viele Rechtsanwälte gibt. Die momentane Arbeitsmarktsituation für Rechtsanwälte ist durchaus schwierig. Aber durch die neue politische Situation in Deutschland seit der Vereinigung am 3. Oktober 1990 sieht es so aus, als ob für die Juristen in den alten Bundesländern durchaus auch sehr gute Chancen in den neuen Bundesländern bestehen. Dort werden Rechtsanwälte benötigt, um den Beratungsbedarf zu decken. Insoweit bestehen für hiesige Rechtsanwälte sehr gute Chancen, übrigens auch für diejenigen, die dort Rechtsanwälte werden wollen.

Recht und Juristen in einer Welt im Wandel

Europarecht an der Universität Bremen

Es gibt eine der wenigen Forschungseinrichtungen, die es für diesen Bereich an deutschen Universitäten gibt, nämlich das Zentrum für Europäische Rechtspolitik, gerne ZERP abgekürzt. Diese Forschungsinstitution ist verflochten mit dem juristischen Fachbereich der Universität. Das heißt: Forschung und Ausbildung sind eng verbunden. Dort wird aus dem europäischen Rechtskreis angeboten: Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Verbraucherrecht, Arbeitsrecht; aber auch solche scheinbar exotischen Fächer wie Sozialrecht oder Migrationsrecht, die eine wachsende Rolle beim Zusammenwachsen zwischen West – und Osteuropa spielen; und so wichtige Disziplinen wie Umweltrecht und Technikrecht, die Juristen bisher verschlossen waren und auf die es in Zukunft immer mehr ankommt.

Das Institut versucht, Rechtspolitik und Rechtsdogmatik mit Rechtssoziologie zu integrieren und ist deshalb auch für Juristen sehr interessant.

Текст представлен в авторской редакции
Компьютерная верстка, макет Л.Л.Паймулина

ЛР № 020316 от 04.12.96. Подписано в печать 15.11.99. Формат 60x84/16.
Бумага офсетная. Печать оперативная. Уч.-изд.л2.0.; усл.-печ.л. 1.86.
Гарнитура «Times New Roman». Тираж 150 экз. Заказ № 362
Издательство «Самарский университет», 443011, г.Самара, ул.Акад.Павлова, 1.
УПО СамГУ, ПЛД № 67-43 от 19.02.98.